



Bootshaus und Geschäftsstelle:

Dorfstraße 23

13597 Berlin (Spandau-Tiefwerder)

Tel. (030) 331 42 46

Email hevella@hevella.de

Satzung

des Berliner Ruder-Club Hevella e. V.

beschlossen am 08. März 2008, zuletzt geändert am 15. August 2021

§ 1 Name und Sitz

Der am 5. Mai 1905 gegründete Berliner Ruder-Club Hevella e. V. hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e. V., des Landesruderverbandes Berlin e. V. und des Deutschen Ruderverbandes e. V.. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg.

Der Berliner Ruder-Club Hevella e. V. wird zur Vereinfachung in den folgenden §§ der Satzung einheitlich als Verein bezeichnet.

§ 2 Zweck des Vereins

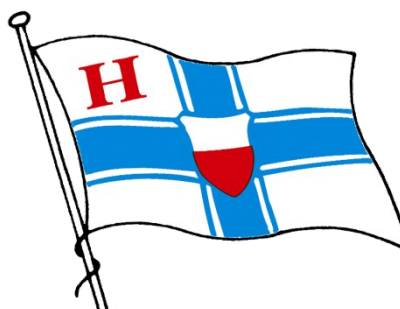
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Rudersports. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breitensport, Wettkampf, Gesundheits-, Reha-, Behinderten- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und tritt ihr aktiv entgegen.
5. Der Verein diskriminiert niemanden wegen seiner ethnischen Herkunft, Geschlechts, Religion, Behinderung, Alters oder sexuellen Identität.
6. Die Aufgaben und Grundsätze des Vereins werden von allen Mitgliedern umgesetzt.

§ 4 Flagge

Der Verein führt die nachstehend abgebildete Flagge in den Farben Weiß (Grund), Blau (Doppelkreuz) und Rot (Buchstabe H und untere Wappenhälfte).



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des *Vereins* sind:

a) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Rudersport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder Ältestenrats durch Beschluss einer Jahres- oder außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Durch diese Versammlung können auch Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

b) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

c) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Alle den Rudersport ausübenden Mitglieder haben im Aufnahmeantrag zu versichern, dass sie schwimmen können. Bei Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter oder von der Vertreterin mit zu unterschreiben!

§ 6 Die Mitgliedschaft endet:

1) durch Tod

2) zum Jahresende durch Austrittserklärung, die dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum 30. September vorliegen muss.

3) durch Ausschluss

a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens auf Antrag und durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.

b) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Beitragsrückstand von 6 Monaten oder entsprechende Zahlungsrückstände ~~sind~~ bestehen oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Verbot der Gewaltausübung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zu den Mitgliederversammlungen, Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder gesichert elektronisch oder per Briefwahl abgeben kann. Die für eine Mitgliederversammlung im Einzelfall zulässige Form der Stimmabgabe wird in der Einladung vorgegeben. Sofern keine konkrete Vorgabe erfolgt, ist nur die persönliche Stimmabgabe zulässig. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gewählten Jugendvertreter. Das passive Wahlrecht besteht nicht für unterstützende, auswärtige und jugendliche Mitglieder.

Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu erbringen. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gliederungen

Es können Abteilungen gebildet werden. Die Bildung und Auflösung der Abteilungen obliegt der Hauptversammlung des BRC Hevella. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand des Vereins geregelt.

Die Abteilungen müssen einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten, auf der sie einen Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin wählen, sich eigene Ordnungen geben können, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen und keinen Widerspruch zur Satzung beinhalten dürfen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) der Ältestenrat
- 5) die Jugendversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2) Mitgliederversammlungen können als persönliche Zusammenkunft, als Videokonferenz oder in kombinierter Form stattfinden. Die Form wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung geregelt. Sofern die Einladung keine Regelung enthält, findet die Versammlung als persönliche Zusammenkunft statt.
- 3) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Zur Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform eingeladen. Die Einladungen können auch durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten erfolgen.
- 4) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt werden.
- 5) Anträge zu Tagesordnungspunkten der Versammlung müssen mindestens 7 Tage vorher ~~dem~~ beim geschäftsführenden Vorstand in Textform eingereicht und begründet werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen bereits der Einladung beiliegen!
- 6) Der Hauptversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendleiters oder der Jugendleiterin
 - e) Bestätigung der Abteilungsvorstände
 - f) Wahl des Ältestenrates
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen
 - h) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
 - i) Festsetzung der Beiträge
 - j) Festsetzung der sonstigen Leistungen

- k) jede Änderung der Satzung
- l) Bildung und Auflösung von Abteilungen
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern-

7) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, Bildung und Auflösung von Abteilungen werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

8) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das ~~vom~~ von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden gemeinsam zu genehmigen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Es kann bei Bedarf im Einzelfall auf Wunsch auch ausgedruckt werden. Ein Einspruch zum Protokoll kann von jedem Mitglied in Textform an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden Sport
 - c) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden Haus u. Grundstück
 - d) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - e) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
 - f) dem bestätigten Jugendleiter oder der bestätigten Jugendleiterin.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Ausschuss Sport
 - b) dem Ausschuss Haus u. Grundstück
 - c) dem Ausschuss Finanzen
 - d) dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Die Ausschüsse sollten 4 Mitglieder haben.

Dem Ausschuss Sport gehören zusätzlich der stellvertretende Jugendleiter oder die stellvertretende Jugendleiterin und die bestätigten Abteilungsvorsitzenden an.

3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, der erweiterte Vorstand auf ein Jahr durch die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt; mit Ausnahme der Jugendleiter oder Jugendleiterinnen, deren Wahl in der Jugendordnung geregelt wird und der Abteilungsvorsitzenden, deren Wahlen in den Abteilungsordnungen geregelt werden.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

5) Vor Ablauf der Amtsperiode kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss der nächsten Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes vorzeitig enthoben werden.

6) Nachwahlen von Ausschussmitgliedern sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

§ 13 Der Ältestenrat

1) Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und vier Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sollten Ehrenmitglieder Vorstandsämter ausüben, ruht ihre Mitgliedschaft im Ältestenrat. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorgenommen. Wählbar sind die Mitglieder mit passivem Wahlrecht, die das 32. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 15 Jahre angehören.

2) Aufgaben des Ältestenrates

- a) Mitwirkung bei Ehrungen
- b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.
- c) Vorbereitung und Beratung bei Vorstandswahlen (Wahlausschuss)

§ 14 Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen werden auf zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand (§ 12, 1 u. § 12,2) nicht angehören. Die einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig, wobei jedoch von ihnen jeweils ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin ausscheidet.

§ 15 Auflösung des-Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese außerordentliche Hauptversammlung muss als persönliche Zusammenkunft stattfinden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesruderverband Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Eine Fusion mit anderen, als gemeinnützig anerkannten Vereinen, gilt nicht als Auflösung.

Gemäß § 71 BGB wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung bestätigt:

Für den Vorstand:

Ingo Gering
1. Vorsitzender

Frauke Tampe-Falk
Stellvertr. Vorsitzende Sport